

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Bei der Plenartagung im Juli soll das Parlament in zweiter Lesung über den mit dem Rat vereinbarten Text zum Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021–2027 abstimmen. Mit Mitteln in Höhe von etwa 6 Mrd. EUR ist er das wichtigste Finanzinstrument zur Förderung der Gemeinsamen Fischereipolitik. Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag haben die Rechtsetzungsorgane die Flottenbeihilfen auf Schiffe mit 12–24 Metern Länge ausgeweitet, allerdings unter strengen Auflagen.

Hintergrund

EU-Finanzmittel für die Fischerei wurden 1970 im Rahmen der allerersten Verordnungen zur EU-Fischereipolitik eingeführt. Seit der Einführung der [Gemeinsamen Fischereipolitik](#) und ihren anschließenden Reformen sind die sektorale Unterstützung und die Erhaltungspolitik immer kohärenter geworden. Der Anteil der Mittel für Flottenbeihilfen ist mit der Zeit gewachsen, und in immer mehr Bereichen – z. B. soziale und ökologische Aspekte, umweltfreundliche Produktion, Erzeugerorganisationen, Meereswissen und Diversifizierung der Tätigkeiten – sind inzwischen Finanzmittel verfügbar. Der Großteil der Mittel wird derzeit im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ausgegeben, wobei die Kommission die Umsetzung den Mitgliedstaaten überlässt.

Vorschlag der Kommission

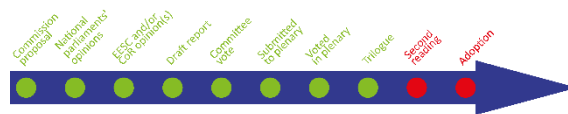
Im Juni 2018 [legte](#) die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Fortführung des Fonds für die Gemeinsame Fischereipolitik und [integrierte Meerespolitik](#) für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 vor. Der vorgeschlagene Fonds ist flexibler, da die Mitgliedstaaten ihre eigenen Maßnahmen definieren können, sofern sie der Förderung der Prioritäten dienen und nicht auf einer Liste nicht förderfähiger Maßnahmen stehen. Für die Gebiete in äußerster Randlage und die kleine Fischerei ist bevorzugende Beihilfe vorgesehen. Beispielsweise könnten die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit Aktivitäten in den Gebieten in äußerster Randlage zu 100 % ausgeglichen werden, um für gleiche Bedingungen für Produkte aus diesen Regionen zu sorgen, und die kleine Fischerei hätte Zugang zu konkreten Unterstützungsmaßnahmen wie der Erstbeschaffung eines gebrauchten Schiffs durch junge Fischer und der Modernisierung der Schiffsmotoren. Darüber hinaus wurde mit dem Vorschlag Unterstützung bei der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit eingeführt, und es wurde festgestellt, dass mindestens 15 % der Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten in die Kontrolle und Datenerhebung fließen sollten.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Bei der Plenarsitzung vom 4. April 2019 stimmte das Parlament über seine Änderungsanträge zu dem Vorschlag ab und nahm zum Ende der letzten Wahlperiode seinen [Standpunkt](#) in erster Lesung an. Nach sieben Trilogitzungen (zwischen November 2019 und Dezember 2020) erzielten Parlament und Rat am 4. Dezember 2020 eine [vorläufige Einigung](#). Ein Streitpunkt waren Investitionen in Fischereifahrzeuge und Wege, wie vermieden werden kann, dass dies zu mehr Fangkapazitäten und letztlich zu Überfischung führt. Im Einklang mit dem Standpunkt beider Rechtsetzungsorgane wird mit dem vereinbarten Wortlaut der Anwendungsbereich der Flottenbeihilfen so ausgeweitet, dass er auch Schiffe mit 12–24 m Länge umfasst, allerdings unter strengeren Auflagen. Bei der Motormodernisierung bei Schiffen mit 12–24 m Länge muss beispielsweise der neue Motor mindestens 20 % weniger CO₂-Emissionen verursachen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten in ihren operationellen Programmen die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei berücksichtigen. In Bezug auf die Unterstützung der vorübergehenden Einstellung wurden infolge der COVID-19-Krise „Gesundheitskrisen“ als Grund für die Unterstützung hinzugefügt. Dass die Aquakultur mehr Beachtung findet, zeigt sich auch darin, dass sie in den Namen des Fonds aufgenommen wurde. Der Fischereiausschuss des Parlaments (PECH) billigte die vorläufige Einigung am 22. Februar 2021.

Nach der [Annahme](#) des Standpunkts des Rates in erster Lesung vom 14. Juni soll bei der Tagung im Juli über den Text abgestimmt werden, um das Verfahren in zweiter Lesung abzuschließen.

Empfehlung für die zweite Lesung: [2018/0210\(COD\)](#); federführender Ausschuss: PECH; Berichterstatter: Gabriel Mato (PPE, Spanien). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2021.

